



Vereinsförderrichtlinie

der Gemeinde Egelsbach

Präambel

Die hessische Verfassung sagt der Kultur, dem ehrenamtlichen Einsatz und dem Sport einen besonderen Schutz und Förderung durch den Staat und seiner Gemeinden zu.

Die Arbeit der Vereine auf diesen Gebieten ist für die Gemeinde Egelsbach von großer Bedeutung. Ohne das private Engagement der Bürgerinnen und Bürger ließe sich ein breites Angebot in vielen Bereichen für die Gemeinde Egelsbach nicht verwirklichen. Die Gemeinde Egelsbach fördert die Arbeit ihrer Vereine nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sächlich in Form von Dienstleistungen und der Bereitstellung von Räumen oder Flächen. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde Egelsbach die Vereinsarbeit mit finanziellen Zuwendungen nach den folgenden Richtlinien.

1. Abschnitt Allgemeine Förderung

§ 1 Bereitstellung von Förderungsmitteln

- (1) Grundlage der Förderung sind die von der Gemeinde Egelsbach im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Die Förderungsmittel sind jeweils zweckgebunden. Die Gemeinde Egelsbach behält sich das Recht vor, die Verwendung der bewilligten Mittel durch die Vereine zu überprüfen.
- (3) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, soweit nachfolgend keine weiteren Bestimmungen genannt werden.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der antragstellende Verein muss seinen Sitz sowie den überwiegenden Wirkungsbereich in Egelsbach haben, und als förderungsfähig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Gemeinde Egelsbach anerkannt sein.
- (2) Die Förderung soll nur solchen Vereinen zugutekommen, die in der Lage sind, die laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen des Vereins zu tragen.
- (3) Die Gemeinde Egelsbach fördert ausschließlich Maßnahmen im Sinne dieser Vereinsförderrichtlinie ausfolgenden Bereichen:
 - Kultur
 - Sport
 - Soziales
 - Bildung
 - Natur- und Umweltschutz
 - Zucht

§ 3 Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen

- (1) Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde Egelsbach ist die möglichst beitragsfreie Bereitstellung ihrer öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Bürgerhaus, Alte Schule, Sportanlagen, etc.) sowie des Gemeindebusses.



§ 4 Regelförderung der Jugendarbeit

- (1) Vereine, die eine aktive und kontinuierliche Jugendarbeit leisten erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss.
- (2) Der jährliche Zuschuss beläuft sich auf 2,50 € je Mitglied im Alter bis 18 Jahren, mindestens jedoch 50,00 €.
- (3) Die geleistete aktive und kontinuierliche Jugendarbeit ist programmatisch nachzuweisen.
- (4) Der jährliche Antrag ist bis zum 30.06. eines Jahres mit dem entsprechenden Nachweis bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (5) Der Verein für Jugendsozialarbeit und Jugendkulturförderung Rhein/ Main ist von dieser Förderung ausgeschlossen, er erhält nach § 10 dieser Richtlinie eine eigenständige Förderung

§ 5 Sonderförderung

- (1) Besondere Belastungen die den Vereinen im Rahmen von einmaligen Ereignissen wie *Jubiläen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettkämpfen, etc.*

entstehen, können bezuschusst werden. Die Zuschusshöhe orientiert sich am Gesamtaufwand, der notwendigen Eigenbeteiligung des Vereines und dem öffentlichen Interesse an der Veranstaltung, dem Wettkampf etc.

- (2) Besondere regelmäßige Belastungen die den Vereinen aufgrund von
 - Grundbesitz
 - Mietverträgen
 - Unterhaltskosten etc.
 entstehen, können ebenso bezuschusst werden.

§ 6 Förderung im investiven Bereich

- (1) Der Kauf von wichtigen Ausrüstungsgegenständen, Sportgeräten, sogenannten langlebigen Wirtschaftsgütern, wird gefördert. Die Nutzungsdauer muss voraussichtlich mindestens 5 Jahre betragen und der Anschaffungspreis im Einzelfall über 500,00 € liegen. Der gemeindliche Zuschuss beträgt in der Regel 20% der tatsächlichen Kosten.

§ 7 Baukostenförderung, Grundstücksnutzung

- (1) Die Gemeinde Egelsbach fördert notwendige Baumaßnahmen für Zwecke der Vereine und Organisationen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Das Bauwerk ist nachvollziehbar notwendig für die Belange des Vereines oder der Organisation
 - Umfang und Ausstattung des Baukörpers entsprechen dem angestrebten Zweck
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 20% der förderungsfähigen Gesamtkosten. Sollten diese Zuschüsse im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Zuschüsse der Gemeinde Egelsbach sind grundsätzlich als nachrangig anzusehen. Förderungsmöglichkeiten durch den Kreis, das Land, den Bund oder andere überregionale Institutionen sind wahrzunehmen.
- (2) Für Einzelmaßnahmen, die gem. §§ 6 und 7 mit mehr als 12.500,00 € gefördert werden, kann die Gemeinde vom jeweiligen Verein einen Vermögensnachweis (z.B. Bargeldrücklagen) verlangen.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Anträge zur Gewährung von Zuschüssen sind bis zum jeweils 31. Juli des laufenden Jahres an den Gemeindevorstand zu stellen, um im Folgejahr wirksam zu werden.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Umfassende Beschreibung und Begründung auch bei Regelförderung
 - Kosten der Maßnahme durch Kostenvoranschlag bzw. entsprechende Angebote
 - Finanzierungsplan mit Nachweisen
 - Bei Baumaßnahmen: Lageplan oder Kartenauszug mit Markierung der Maßnahme, sowie maßstäbliche Planunterlagen
- (3) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem Verein der Bewilligungsbescheid unter Angabe der Höhe der Zuwendung erteilt.
Die Auszahlung erfolgt zu dem im Bescheid angegebenen Zeitraum.
Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme abgerufen werden.
Werden Zuschüsse aufgrund falscher Voraussetzungen gewährt bzw. werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe an die Gemeinde zurückgezahlt werden. Bei vorsätzlicher Täuschung und in schwerwiegenden Fällen erfolgt ein Ausschluss von den Vereinsförderrichtlinien von wenigstens fünf Jahren.
- (4) Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen bzw. Verpflichtungen eingegangen wurden, die sich auf die Ausführung beziehen.
- (5) Die Verwendungsnachweise sind jeweils bis zum 31. Januar des der Förderung folgenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Es sind Rechnungen und Zahlungsbelege beizufügen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger, sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



2. Abschnitt Besondere Förderung

§ 10 Besondere Förderung der Jugendsozialarbeit

- (1) Die Gemeinde Egelsbach kann im Zuge der Erfüllung der freien Jugendarbeit mit einem freien Träger kooperieren. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Vereinbarung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Abhängig vom Beschluss der Gemeindevertretung, siehe (1), kann die Gemeinde Egelsbach dem Träger Räumlichkeiten, wie den Jugendraum, den Proberaum, das TreJa und weitere, gegen eine Pacht überlassen.
- (3) Der Träger kann das Jugendparlament mit einer Koordinationsstelle unterstützen.
- (4) Je nach Ausgestaltung der Jugendarbeit erhält der Träger einen jährlichen Zuschuss, um diese Arbeit durchzuführen.
- (5) Der Träger hat jährlich bis zum 31.03. einen Verwendungsnachweis über die verwendeten Mittel des Vorjahres vorzulegen.

§ 11 Förderung von Maßnahmen der Behindertenarbeit

- (1) Die Gemeinde Egelsbach fördert Maßnahmen der Behindertenhilfe, die sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene richten. Förderungsfähig sind sowohl laufende Angebote als auch Freizeitmaßnahmen örtlicher wie überörtlicher Träger.
- (2) Für Freizeitmaßnahmen beträgt der Zuschuss je Egelsbacher Teilnehmerin und Teilnehmer 7,50 € täglich. Je nach Grad der Behinderung und dem damit verbundenen Betreuungsaufwand ist auch ein höherer Zuschuss möglich.
- (3) Die Bezuschussung laufender Maßnahmen der Behindertenarbeit richtet sich nach der Art der Maßnahme, der Höhe der Gesamtkosten, dem erforderlichen Betreuungsaufwand und der Höhe des möglichen Selbstanteils der Betroffenen.
- (4) Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 12 Förderung der Städtepartnerschaften

- (1) Die Gemeinde Egelsbach und der Städtepartnerschaftsverein Egelsbach arbeiten gemeinsam an dem Ziel den europäischen Gedanken zu fördern und zu leben.
- (2) Gefördert werden können Projekte, die sich auf Begegnung und Austausch mit den Partnerstädten beziehen.
- (3) Zuschüsse werden für Projekte gewährt, die mit Begegnungen verbunden sind, durch die neue bzw. bestehende Kontakte/Kooperation angeregt bzw. vertieft und insbesondere Weltoffenheit, Toleranz sowie Sprachkompetenzen gefördert werden. Das Vorhaben fördert den kulturellen, künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Austausch, zum Beispiel durch:

- gemeinsame Begegnungen und Unternehmungen, insbesondere von Kinder- und Jugendgruppen
- Praktika und Hospitationen, Erfahrungsaustausche
- Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
- Seminare, Workshops, Konferenzen, Symposien

(4) Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 13 Förderung von karitativen Vereinen

Vereine, die ehrenamtlich karitative Aufgaben innerhalb der Gemeinde Egelsbach wahrnehmen, können auf begründeten Antrag durch einen jährlichen Zuschuss von der Gemeinde Egelsbach unterstützt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeindevorstand.

3. Abschnitt Ehrungen der Gemeinde Egelsbach

§ 14 Personenkreis

- (1) Die Gemeinde Egelsbach ehrt Sportlerinnen und Sportler für hervorragende Leistungen oder Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Bereiche Sport, Kultur, Soziales oder Umwelt verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrungen können nur gegenüber Personen ausgesprochen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Egelsbach haben oder durch ihre Leistungen bzw. durch ihre Verdienste mit der Gemeinde Egelsbach eng verbunden sind. Dabei ist besonders auf zukunftsweisende und bereits erfolgreich umgesetzte Projekte der ehrenamtlichen Tätigkeit abzuheben.

§ 15 Auszeichnungen

- (1) **GOLDENE LEISTUNGSMEDAILLE DER GEMEINDE EGELSBACH**
Sportlerinnen/Sportler, die an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teil-genommen haben, können mit der „Goldenen Leistungsmedaille“ der Gemeinde Egelsbach aus-gezeichnet werden. Gleiches gilt für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft.
- (2) **SILBERNE LEISTUNGSMEDAILLE DER GEMEINDE EGELSBACH**
Sportlerinnen/Sportler, die eine Landesmeisterschaft oder eine andere mindestens gleichwertige Meisterschaft errungen haben, können mit der „Silbernen Leistungsmedaille“ der Gemeinde Egelsbach ausgezeichnet werden.
- (3) Eine Mannschaft oder eine Einzelsportlerin/ein Einzelsportler kann auch gegebenenfalls mit einer Leistungsmedaille geehrt werden, wenn eine spezielle Leistung erzielt wurde, die außerhalb der beschriebenen Ehrungskriterien liegt, aber dennoch hervorragend und außergewöhnlich ist.

- (4) **BÜRGERPLAKETTE DER GEMEINDE EGELSBACH**
Die „Bürgerplakette“ der Gemeinde Egelsbach wird an ehrenamtliche Mitglieder von Vereinen oder Einzelpersonen vergeben, die sich in erheblichem Maße um die Weiterentwicklung des Gemeinwesens der Gemeinde Egelsbach verdient gemacht haben.
- (5) Leistungsmedaille und Bürgerplakette werden in Verbindung mit einer Urkunde, die ihren Verleihungsgrund aufzeigt, verliehen.
- (6) Es ist nur eine Ehrung für eine Einzelsportlerin/einen Einzelsportler oder Mannschaft je Jahr möglich

§ 16 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind Gemeindevertretung und Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, jeder Egelsbacher Verein sowie jede Egelsbacher Bürgerin/jeder Egelsbacher Bürger.
- (2) Der Gemeindevorstand unterrichtet jeweils zum Jahresende mittels zielgerichteter Pressemitteilung die Öffentlichkeit über das bevorstehende Auswahlverfahren und dessen Kriterien zur Teilnahme. Eingegangene Vorschläge werden zum Zwecke der Veröffentlichung im Internet-Auftritt der Gemeinde Egelsbach in geeigneter Weise aufbereitet.
- (3) Über die eingegangenen Ehrungsvorschläge entscheidet ein Gremium, welches wie folgt zusammengesetzt ist: Bürgermeister, Vorsitzender der Gemeindevertretung, Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft Egelsbacher Körperschaften und Vereine sowie der Leitung der betroffenen Fachdienste der Gemeindeverwaltung Egelsbach.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Alle bisher ergangenen Beschlüsse hinsichtlich der regelmäßigen Vereinsförderung treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

Egelsbach, 16.Mai 2024

DER GEMEINDEVORSTAND
Der Gemeinde Egelsbach

gez.
Wilbrand
Bürgermeister